

BGH: Weiteres zum verbundenen Geschäft

Montag, 26. Januar 2009

Letzte Aktualisierung Sonntag, 25. Januar 2009

Urteil des BGH vom 19.06.2007

Az.: XI ZR 142/05

Entscheidungsinhalt:

Voraussetzungen für eine unwiderlegliche Vermutung der wirtschaftlichen Einheit von Kreditvertrag und finanziertem Geschäft im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 2 VerbrKrG.

Zu den Erläuterungen:

Gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 VerbrKrG wird die wirtschaftliche Einheit zwischen dem Kreditvertrag und dem finanzierten Geschäft unwiderleglich vermutet, wenn der Kreditgeber sich bei der Vorbereitung oder dem Abschluss des Kreditvertrags der Mitwirkung des Verkäufers oder des von diesem eingeschalteten Vermittlers bedient. Von einer solchen Mitwirkung ist auszugehen, wenn der Vertriebsbeauftragte des Verkäufers dem Interessenten zugleich mit dem Kaufvertrag einen Kreditantrag des Finanzierungsinstituts vorlegt, das sich dem Verkäufer gegenüber zur Finanzierung bereit erklärt hat. Die Überlassung hauseigener Kreditformulare der Bank an den Vermittler reicht für die Vermutung aus, sollte es an einer ausdrücklichen Finanzierungszusage fehlen. Zusätzlich muss der kreditgebenden Bank das Zusammenwirken des für sie tätigen Vermittlers mit dem Verkäufer positiv bekannt sein.

Bei Vorliegen eines verbundenen Geschäfts im Sinne von § 9 VerbrKrG muss sich die das Anlagegeschäft des Verbrauchers finanzierende Bank eine evtl. arglistige Täuschung des Vermittlers über das Anlageobjekt zurechnen lassen. Der Verbraucher kann dann gegenüber der Bank den Darlehensvertrag gem. § 123 BGB anfechten oder Schadensersatz aus vorsätzlichem Verschulden bei Vertragsschluss in Verbindung mit dem Grundsatz der Naturalrestitution verlangen.

Bilden ein Darlehensvertrag und das finanzierte Anlagegeschäft eine wirtschaftliche Einheit, so kann in dieses verbundenen Geschäft im Sinne von § 9 VerbrKrG ein mit einem anderen Kreditinstitut geschlossener, ebenfalls der Finanzierung des Anlagegeschäfts dienender Realkreditvertrag nicht einbezogen werden.

Disclaimer:

Diese Veröffentlichung stellt weder eine Rechtsauskunft noch kann die Gewährleistung übernommen werden, dass die Beiträge in jedem Detail der derzeit gültigen Rechtsprechung entsprechen. Der Beitrag dient lediglich der Information und erhebt keinen Anspruch auf Korrektheit im rechtlichen Sinne. Eine Rechtsauskunft darf nur durch eine juristisch ausgebildete Person erfolgen. Die Redaktion bemüht sich, vor allem die aktuelle Rechtsprechung zu berücksichtigen. Im Einzelfall kann es aber vorkommen, dass rechtliche Fragen von den Gerichten noch nicht abschließend geklärt sind oder unterschiedliche Rechtsauffassungen zu einem Thema bestehen. Aufsätze, Kommentare und Stellungnahmen von juristisch ausgebildeten Personen werden von der Redaktion als solche gekennzeichnet.